

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Maßnahme

100148_MAR_Hannoversche Straße_Anbindung Marbach_stadteinwärts_Strb

Objekt - Nr. der Stadt: 100148

Leistung	Vergabe-Nr.
LT 02 Abwasserentsorgung, LT 07 Straßenbeleuchtung, LT 08 Straßenbau, LT 09 Lichtsignalanlage und LT 14 Allgemeine Leistungen	ÖAB 001/26-66

1 Bereitstellungspflicht des Auftraggebers (§ 4 Nr. 4 VOB/B)

1.1	Der Auftraggeber stellt	nicht zur Verfügung	zur Verfügung	unentgeltlich	gegen Entgelt (siehe Nr. 1.2)
	<input checked="" type="checkbox"/> Lager- und Arbeitsplätze	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Zufahrtswege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Wasseranschlüsse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Stromanschlüsse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Sonstige Anschlüsse		<input type="checkbox"/> siehe Nr. 1.2		

1.2 Entgeltbestimmungen bzw. Sonstige Anschlüsse

2 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

2.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 11.05.2026.
- spätestens Werktag nach Zugang des Auftragsschreibens.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am 06.11.2026.
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

- 2.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:
- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
 - vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
 - folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - 30.10.2026 Fertigstellung aller Asphalt- und Markierungsarbeiten

3 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter Punkt 2 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
- 0,2 Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer); Beiträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der objektiv richtigen Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 3.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der tatsächlich geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den im vorherigen Satz genannten Prozentsatz des Teils der tatsächlich geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 3.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfristvereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf _____ Tage.

5 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Dies gilt sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt.

6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme). Dies gilt sofern die vorläufige Abrechnungssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt.
- Sicherheit für die Mängelansprüche ist in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge zu leisten. Dies gilt sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt.

7 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss diesem inhaltlich vollständig entsprechen und zwar für

- die Vertragserfüllung

Vordruck BU 1

- die Mängelansprüche Vordruck BU 2
- die vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Vordruck BU 3
Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Techn. Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10 Einholung von Genehmigungen

10.1 Einholung der Grabegenehmigung

- Die Erarbeitung der Unterlagen zur Beantragung der Grabegenehmigung ist durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Der Antrag auf die Grabegenehmigung ist vom Auftragnehmer zu unterzeichnen und dem Auftraggeber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur Unterschrift vorzulegen. Entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Die Grabegenehmigung wird durch den Auftraggeber gestellt. Ansprechpartner des Auftraggebers ist

10.2 Antragstellung auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

- Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO (VRAO) ist durch den Auftragnehmer einschließlich ortsbezogen anwendbarer Verkehrszeichenpläne sowie Umleitungsplan (sofern erforderlich) beim Tiefbau- und Verkehrsamt einzureichen. Entstehende Kosten für die Planungen der Verkehrsführung während der Bauzeit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Durch den Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ein Antrag auf Gebührenbefreiung übermittelt, welcher dem Antrag VRAO beizulegen ist, sodass keine Verwaltungsgebühren für die Erteilung der VRAO anfallen.
- Ansprechpartner des Auftraggebers für den Antrag auf Gebührenbefreiung ist
Herr Schmölling

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 11.1 Vertragsbestandteil** werden auch die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen" der beteiligten fachlich zuständigen Auftraggeber / Versorgungsunternehmen (fzAG). Dabei gelten die Vertragsbedingungen der fzAG für ihre Leistungstitel anstelle denen der Stadtverwaltung Erfurt (BVB-VOB).
- 11.2** Die unter Punkt 7 "Bürgschaften" (§ 17 VOB/B) abgeforderten Unterlagen sind getrennt nach Leistungstitel der Ausschreibung an den jeweiligen Auftraggeber gem. Pkt. 1.1.3, Pkt. 2 *Rechnungen an:* zu senden.
Keine Gesamtbürgschaft an den koordinierenden Auftraggeber (koAG).
- 11.3 Festlegungen** zur "Bauüberwachung" und "Rechnungslegung"
koAG = koordinierender Auftraggeber
Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt, Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt
fzAG = in der gemeinsamen Baumaßnahme beteiligte fachlich zuständige Auftraggeber
Leistungstitel = Leistungen der beteiligten fzAG (Versorgungsunternehmen und Fachämter)

Nr.	Leistungstitel	Objekt-/Bauüberwachung Punkt 1	Rechnungen an: Punkt 2
02	Abwasserentsorgung fzAG = Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung Entwässerungsbetrieb 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- u. Verkehrsamt, Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen und des Verantwortlichen für die örtliche Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Auftragerteilung. 2-Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb 99111 Erfurt Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen.	
07	Straßenbeleuchtung fzAG = Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- u. Verkehrsamt Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen beim fzAG und des Verantwortlichen der örtlichen Bau- überwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungss- schreiben des TVA nach Auftragerteilung. 2-Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen und den fzAG	
08	Straßenbau fzAG = Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- u. Verkehrsamt Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen und des Verantwortlichen für die örtliche Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Auftragerteilung 2-Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen	
09	Lichtsignalanlage (LSA) fzAG = Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau- und Verkehrsamt 99111 Erfurt	1-Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- u. Verkehrsamt Abt. Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen beim fzAG und des Verantwortlichen der örtlichen Bau- überwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungss- schreiben des TVA nach Auftragerteilung. 2-Die Rechnungslegung erfolgt über den für die örtliche Bauüberwachung Verantwortlichen und den fzAG	
14	Allgemeine Leistungen fzAG = alle beteiligten fzAG unter Koordinierung des Tiefbau- und Verkehrsamtes	1-Stadtverwaltung Erfurt Tiefbau-u. Verkehrsamt als koAG, Abt.Bau, Steinplatz 1, 99085 Erfurt Die Festlegung des Arbeitsverantwortlichen und des Verantwortlichen für die örtliche Bauüberwachung erfolgt im konkretisierten Ergänzungsschreiben des TVA nach Auftragerteilung 2-Alle Rechnungen sind über die örtliche Bauüber- wachung an das Tiefbau- u. Verkehrsamt und zugleich an alle beteiligten Versorgungsunternehmen (fzAG) zu senden. Die Rechnungen sind prozentual zu splitten. Die dazu erforderliche Vorgabe für die Rechnungs- aufteilung erfolgt nach Auftragerteilung.	

- 11.3 Zur Einhaltung der ausgeschriebenen Bauzeit sind Mehrkolonneneinsatz / Mehrschichtsystem unter Einhaltung und Ausnutzung der gesetzlichen maximalen Arbeitszeiten pro Tag und Woche einzukalkulieren.
- 11.4 Während der vereinbarten Ausführungszeit ist mit witterungsbedingten Unterbrechungen zu rechnen. Entsprechend VOB Teil B § 6, Abs. 2 (2) gelten diese Witterungseinflüsse nicht als Behinderung. Der AN hat alle diesbezüglichen Aufwendungen bei der Kalkulation seines Angebotes zu berücksichtigen und in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Als Beispiele hierfür seien u.a. genannt:
 - zusätzliche Aufwendungen bei der Baustelleneinrichtung und -räumung infolge witterungsbedingter Unterbrechungen
 - zusätzliche Aufwendungen bei der Sicherung der Baustelle während witterungsbedingter Unterbrechungen
 - zusätzliche Aufwendungen bei der Aufholung von Terminverzügen infolge witterungsbedingter Unterbrechungen
 - zusätzliche Aufwendungen bei der Ausführung der vereinbarten Bauleistungen infolge ungünstiger Witterungsbedingungen

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen